



Erhaltungssatzung

Erhaltungssatzung



Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes der historischen Innenstadt sowie des denkmalgeschützten Bereiches der Saigerhütte

Der Stadtrat von Olbernhau hat in seiner 35. Sitzung am 23.10.1997 auf Grund § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986. letzte Änderung des BauGB vom 20.12.1996 (BGBl. 1 S. 2049) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21.04.1993 folgende Satzung beschlossen.

Vorwort

Das Ziel dieser Erhaltungssatzung ist es, die städtebauliche Eigenart der für die Region bedeutsamen Bauwerke und Gestaltungselemente im Bereich der historischen Innenstadt von Olbernhau und des denkmalgeschützten Bereiches der Saigerhütte zu erhalten. Durch diese Satzung sollen, bauliche Besonderheiten und regional bedeutende Baukunst (die das Stadt- und Straßenbild nachhaltig prägen) in ursprünglicher Form erhalten und vor dem Verfall und geschützt werden.

§ 1

Erhaltung baulicher Anlagen

1. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der historischen Innenstadt und des Denkmalschutzgebietes "Saigerhütte" bedarf im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
2. Die Genehmigungen wird grundsätzlich durch die Gemeinde erteilt. Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.
3. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung oder Beseitigung bzw. wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage darf für versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte Veränderung beeinträchtigt wird.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ist der Lageplan Anlage 1 "Historische Innenstadt" und Anlage 2 "Saigerhütte" vom 23.10.1997 maßgebend. Diese Pläne sind Bestandteil der Satzung



Erhaltungssatzung

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch Satzung bezeichneten Gebiet oder die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß 213 Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Olbernhau in Kraft.

Olbernhau, den 24.10.1997

gez. Dr. Laub
Bürgermeister

Anlage: 1 Lageplan "Historische Innenstadt"
2 Lageplan "Saigerhütte"
3 internes Arbeitspapier des Stadtrates für Erhaltungsmaßnahmen

Satzungsanzeige beim LRA MEK am 03.11.1997

Ausgefertigt am: 16.03.2007